



Bereich: Feuerwehr
Az: 37-06-15
Datum: 19.11.2004

2004/342
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	07.12.2004	
Rat der Stadt	15.12.2004	

Betreff

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel (Feuerwehrsatzung)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel (Feuerwehrsatzung).

Beisenherz

Eckhardt

Sachverhalt

Satzung und Entgeltordnung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel

Die Stadt Castrop-Rauxel unterhält eine Feuerwehr gemäß § 1 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) .

Die Leistungen der Feuerwehr sind im Rahmen dieses Gesetzes innerhalb des Stadtgebietes grundsätzlich unentgeltlich, sofern es sich um Pflichtaufgaben nach §1Abs 1 FSHG handelt. Unberührt bleiben Entschädigungs-, Ersatz- und Erstattungsansprüche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Ansprüchen die sich aus § 41 (2) FSHG ergeben. Nur in diesem Rahmen und unter den dort genannten Voraussetzungen ist die Erhebung von Kostenersatz möglich. Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen.

Für die kostenpflichtigen Einsätze und die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr können Kostenersatz, bzw. privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Die Kostentarife gelten für beide Leistungsarten.

Die zur Zeit gültige Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft. Neben redaktionellen Änderungen im Satzungstext sind die Kostensätze anzupassen.

Bei den Kostentarifen wird nach Personal- und Sachkosten unterschieden. Grundlage für die Berechnung sind die von der Personalverwaltung ermittelten Kosten unter Berücksichtigung des KGST-Papiers „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Bei den Sachkosten wurden die bisher gültigen Tarife hochgerechnet mit einer Preissteigerung von 2 % jährlich. Da die Kostentarife für 3 Jahre ihre Gültigkeit behalten sollen ergibt sich für 2005 eine Überdeckung, für 2006 eine Kostendeckung und für 2007 eine Unterdeckung wenn, wie vorgeschlagen, die für 2006 errechneten Tarife für drei Jahre gelten. Die detaillierten Berechnungen sind aus den Anlagen ersichtlich.

Die geschätzten Einnahmen belaufen sich auf ca. 51.000 € pro Jahr.

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV.NRW. S.96) und § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW.S.122/SGV.NRW.213), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gesetzliche Aufgabe der Feuerwehr Castrop-Rauxel ist die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht worden sind (§ 1 Abs. 1 des FSHG).
- (2) Die Leistungen der Feuerwehr sind im Rahmen dieser Aufgabe innerhalb des Gebietes der Stadt Castrop-Rauxel unentgeltlich.
- (3) Unberührt bleiben Entschädigungs-, Ersatz- und Erstattungsansprüche gemäß gesetzlicher Bestimmungen.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht jedoch nicht.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Soweit nicht nach § 1 Abs. 1 und 2 unentgeltliche Hilfe zu leisten ist, kann für die Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel und der hilfeleistenden Feuerwehren Kostenersatz gemäß § 41 (2) FSHG verlangt werden:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war.
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat
8. von demjenigen, der die Feuerwehr vorsätzlich grundlos alarmiert

- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Kostentarif in § 4.
- (3) Wird der Kostenersatz nach der Anzahl der Stunden berechnet, ist die Zeit vom Ausrücken ab der Feuerwache oder dem Gerätehaus bis zum Wiedereinrücken der Mannschaften sowie der Fahrzeuge und Geräte an ihren Standort maßgebend. Angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet.
- (4) Der Kostenanspruch wird vier Wochen nach Zugang des Kostenbescheides fällig.
- (5) Sollte für die Durchführung des Einsatzes die Inanspruchnahme privater Hilfsorganisationen notwendig sein, so werden die Kosten für diese Inanspruchnahme an die im Absatz (1) Ziffer 1 – 8 genannten weitergegeben.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr, die keine Pflichtaufgaben gem. § 1 (1) FSHG sind, werden privatrechtliche Entgelte aufgrund einer besonderen Vereinbarung erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem Kostentarif in § 4.
- (3) Soweit das Entgelt nach der Anzahl der Stunden berechnet wird, so ist die Zeit vom Ausrücken ab der Feuerwache oder dem Gerätehaus bis zum Wiedereinrücken der Mannschaften sowie der Fahrzeuge und Geräte an ihren Standort maßgebend. Angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet.
- (4) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (5) Der Leiter der städtischen Feuerwehr, oder ein von ihm Beauftragter, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen übernommen werden und ein Auftrag ausgeführt wird.

§ 4

Kostentarif

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes gem. § 2 (2) und die Höhe des privatrechtlichen Entgeltes gem. § 3 (2) errechnen sich nach Art, Umfang und Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen oder der Einrichtungen der Feuerwehr. Die Zeitberechnung beginnt, wenn die Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte die Feuerwache verlassen und endet beim Wiedereintreffen in der Feuerwache. Angebrochene Zeiteinheiten (Stunden) werden voll berechnet.

1. Personalkosten - Stundensätze

1.1	Beamter des mittl. feuerwehrtechnischen Dienstes	41,00 €
1.2	Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	53,00 €
1.3	Feuerwehrsicherheitswache bis zu 4 Stunden	
	pauschal je Mann	91,00 €
1.3.1	jede weitere Stunde je Mann	23,00 €

2. Fahrzeugkosten - Stundensätze

2.1	Löschfahrzeug 24	132,00 €
2.2	Löschfahrzeuge 10 oder 16	132,00 €
2.3	Löschfahrzeug 8	102,00 €
2.4	Drehleiter	132,00 €
2.5	Rüstwagen Öl-Kran	132,00 €
2.6	Mannschaftskraftwagen/LKW/PKW	33,00 €
2.7	Einsatzleitwagen/Kommandowagen	33,00 €

In den Kostentarifen zu Punkt 2. sind die Kosten für Kraftstoffe sowie für die auf dem Fahrzeug mitgeführten Geräte enthalten.

3. Technische Geräte - Stundensätze

3.1	Notstromaggregat	50,00 €
3.2	Elektro-Tauchpumpe	33,00 €
3.3	Kettensäge	33,00 €
3.4	Elektromotor-Geräte	33,00 €

4.	<u>Wasserfördergeräte und Zubehör - Tagessatz</u>	
4.1	Druckschläuche	16,00 €
4.2	Saugschläuche	16,00 €
4.3	Wasserführende Armaturen je Stück	11,00 €

Als Dauer der Inanspruchnahme gilt die volle Zeit vom Ausrücken der Mannschaften und Fahrzeuge bis zum Wiedereinrücken bzw. der Zeitpunkt von der Ausgabe bis zur Rückgabe von den Geräten. Angefangene Stunden bzw. Tage werden voll berechnet.

- (2) Verbrauchte Materialien wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Atemschutzfilter, Alkolipatronen, Sauerstoff, Schweißgas, Schutzfolien und dergleichen werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Für kostenpflichtige Leistungen, wie die Inanspruchnahme und/oder das Prüfen von Geräten, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen und Geräte festgesetzten Kosten erhoben.

Bei Benutzung einzelner Geräte auf längere Zeit und/oder für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten aus Sicherheitsgründen, anlässlich von Ausstellungen, Zirkusveranstaltungen usw., können mit dem Leiter der Feuerwehr besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 5 Schadenersatz

Alle Geräte, die den Benutzern gegen Kostenersatz oder Entgelt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass gleichzeitig damit Feuerwehrbedienstete tätig werden, sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen sind zu melden. Kostenersatz wird in Höhe der Reparaturkosten, bei notwendiger Ausmusterung in Höhe des Zeitwerts des jeweiligen Gerätes, verlangt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltspflichtige die Stadt Castrop-Rauxel von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der städtischen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zufällt.

§ 7
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31.12.2007. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. November 2001 außer Kraft.

37-06-15
2308

22.11.2004

Berechnung der Personal-, Fahrzeug- und Gerätesätze für die Gebührensatzung und Entgeltordnung der Feuerwehr Castrop-Rauxel

Personalkostenberechnung

Grundlage sind die vom Bereich Personal ermittelten Kosten für das Jahr 2005 zzgl. der entsprechenden Zuschläge gemäß KGSt. Für die Jahre 2006 und 2007 wurde eine 2%ige Steigerung prognostiziert.

	2005	2006	2007
Beamter mittlerer feuerwehrtechn. Dienst	39,77 €	40,57€	41,38€
Beamter gehob. feuerwehrtechn. Dienst	52,02€	53,06€	54,12€
Feuersicherheitswache bis 4 Stunden pauschal je Person	89,60€	91,40€	93,24€
jede weitere Stunde je Person	22,40€	22,85€	23,31€

Die ermittelten Stundensätze sind kaufmännisch zu runden.

Beamter mittlerer Dienst	41,00 €
Beamter geh. Dienst	53,00 €
Feuersicherheitswache	91,00 €
je weitere Stunde	23,00 €

Fahrzeugkosten – Stundensätze

	2005	2006	2007
Löschfahrzeug 24	128,97€	131,55€	134,18€
Löschfahrzeug 10 und 16	128,97€	131,55€	134,18€
Löschfahrzeug 8	100,19€	102,19€	104,23€
Drehleiter	128,97€	131,55€	134,18€
Rüstwagen-Öl/Kran	128,97€	131,55€	134,18€
Mannschaftswagen, LKW, PKW	32,67€	33,32€	33,99€
Einsatzleitwagen, Kommandowg.	32,67€	33,32€	33,99€

Das Löschfahrzeug 10 war in den bisherigen Stundensätzen nicht aufgeführt, da es erst im Jahre 2004 angeschafft wurde. Zugrunde gelegt werden die Stundensätze des vergleichbaren Löschfahrzeuges 16.

Als Stundensätze für die Jahre 2005 bis 2007 werden festgelegt:

Löschfahrzeug 10, 16, 24, Drehleiter und Rüstwagen:	132,00 €
Löschfahrzeug 8:	102,00 €
MTW, LKW, PKW, ELW und KdoW:	33,00 €

Technische Geräte – Stundensätze

	2005	2006	2007
Notstromaggregat	48,72€	49,69€	50,68€
Elektrotauchpumpe	32,67€	33,32€	33,99€
Kettensägen	32,67€	33,32€	33,99€
Elektro-Motorgeräte	32,67€	33,32€	33,99€

Als Stundensätze für 2005 bis 2007 werden festgelegt:

Notstromaggregat:	50,00 €
<i>Elektrotauchpumpe, Kettensägen, Elektro-Motorgeräte</i>	<i>33,00 €</i>

Wasserfördergeräte und Zubehör – Tagessätze –

	2005	2006	2007
Druckschlauch	16,06€	16,38€	16,71€
Saugschlauch	16,06€	16,38€	16,71€
Wasserförende Armaturen	11,09€	11,31€	11,54€

Als Stundensätze für 2005 – 2007 werden festgelegt:

Druckschlauch und Saugschlauch	16,00 €
<i>Wasserführende Armaturen</i>	<i>11,00 €</i>

Gegenüberstellung der Kostentarife

	01.01.2002	01.01.2005
Beamter des mittleren Dienstes	38,00 €	41,00 €
Beamter des gehobenen Dienstes	52,00 €	53,00 €
Feuerwehrsicherheitswache bis 4 Stunden pauschal je Person	86,00 €	91,00 €
jede weitere Stunde	21,00 €	23,00 €
Löschfahrzeug 24	124,00 €	132,00 €
Löschfahrzeug 16 / 10	124,00 €	132,00 €
Löschfahrzeug 8	96,00 €	102,00 €
Drehleiter	124,00 €	132,00 €
Rüstwagen Öl-Kran	124,00 €	132,00 €
Mannschaftskraftwagen/LKW	31,00 €	33,00 €
Einsatzleitwagen	31,00 €	33,00 €
Notstromaggregat	47,00 €	50,00 €
Elektro-Tauchpumpe	31,00 €	33,00 €
Kettensäge	31,00 €	33,00 €
Elektromotorgeräte	31,00 €	33,00 €
Tagessätze		
Druckschläuche	15,00 €	16,00 €
Saugschläuche	15,00 €	16,00 €
Wasserführende Armaturen je Stück	11,00 €	11,00 €